

## L 11 AS 760/12 NZB

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung

11  
1. Instanz  
SG Würzburg (FSB)  
Aktenzeichen  
S 10 AS 184/12

Datum  
12.09.2012  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 11 AS 760/12 NZB

Datum  
22.11.2012  
3. Instanz

-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-

Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze

Zulassung der Berufung bei grundsätzlicher Bedeutung

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 12.09.2012 - [S 10 AS 184/12](#) - wird zugelassen.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird als Berufung fortgeführt.

III. Der Klägerin wird für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt B., B-Stadt, beigeordnet. Die Klägerin hat Raten in Höhe von 30,00 EUR monatlich zu erbringen.

Gründe:

Die Berufung ist allein wegen der Frage zuzulassen, ob neben der Feststellung des Eintritts der Minderung auch eine Aufhebung des ursprünglichen Bewilligungsbescheides erforderlich ist. Hiernach war die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, denn hierüber ist im Rahmen des Berufungsverfahrens zu entscheiden.

Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde war wegen bestehender hinreichender Erfolgsaussichten zu bewilligen. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen vor. Gemäß [§ 120 Abs 1](#) i.V.m. [§ 115](#) Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. [§ 73a Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind Raten in Höhe von 30,00 EUR monatlich laut beiliegender Berechnungsübersicht, die gemäß [§ 127 Abs 1 Satz 3 SGG](#) lediglich der Klägerin zugänglich gemacht werden darf, zu erbringen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
FSB  
Saved  
2013-01-11